

1. Zur **Verkündung des Urteils** vgl. Anm. 1.3. und 1.4. zu §246. War das persönliche Erscheinen des inhaftierten Angeklagten angeordnet, so hat auch die Urteilsverkündung in seiner Anwesenheit stattzufinden. Nach Beginn der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses darf das Gericht nicht nochmals in die Beweisaufnahme eintreten.

2.1. Das Rechtsmittel wird als unbegründet zurückgewiesen, wenn die Überprüfung des Verfahrens und der Entscheidung der ersten Instanz entsprechend den Gesichtspunkten des §29! ergeben hat, daß die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit nicht verletzt wurden und die mit dem Rechtsmittel vorgetragenen Einwände und Gesichtspunkte nicht zutreffen. Unbegründet ist ein Rechtsmittel auch, wenn Verfahrensmängel vorliegen, die auf die Entscheidung keinen Einfluß hatten. Dies gilt nicht für die in § 300.aufgezählten Mängel. Selbst wenn (z. B. erst nach eigener Beweisaufnahme) die Gründe des erstinstanzlichen Urteils ergänzt oder geändert werden müssen, kann das Rechtsmittel wegen Unbegründetheit zurückgewiesen werden.

2.2. Zur Abänderung des angefochtenen Urteils vgl. Anm. 1.2. und 2.1. zu § 301.

2.3. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz ist erforderlich, wenn der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt ist (z. B. weil weitere Beweiserhebungen erforderlich sind und die Überprüfung

der erneuten Entscheidung durch die zweite Instanz ermöglicht werden soll oder ein Fall der notwendigen Aufhebung [vgl. § 300] vorliegt). Die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache kann auf Teile der Entscheidung begrenzt werden (z. B. auf einen von mehreren Angeklagten oder auf den Schuld- oder den Strafausspruch).

2.4. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung kommt vor allem in Betracht, wenn die Sache bereits einmal an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen worden war, von diesem jedoch die mit dem Rechtsmittelurteil gegebenen Hinweise oder Weisungen nicht beachtet wurden und deshalb oder aus einem anderen Grunde Zweifel an der Unvoreingenommenheit (vgl. Anm. 1.4. zu §8) dieses Gerichts bestehen. In diesem Falle ergibt sich die Zuständigkeit des benachbarten Gerichts in Abweichung von den §§ 164-170 und 172-174 aus dem Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts.

2.5. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht ist zwingend vorgeschrieben, wenn das Gericht erster Instanz sachlich unzuständig war (z. B. das KG bei Mord [vgl. Anm. 2.1. zu § 164]).

3. Die **Einstellung des Verfahrens** durch Beschluß macht das erstinstanzliche Urteil gegenstandslos.

§300

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. das erkennende Gericht nach § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. das Urteil auf Grund einer Hauptverhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
5. die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

1. Bei **Feststellung grundsätzlicher Verfahrensmängel**, die hier aufgeführt und Verletzungen elementarer Bestimmungen des Strafprozeßrechts sind, wird

das Urteil immer als auf ihnen beruhend angesehen (vgl. OG-Urteil vom 22.2.1983 - 5 OSB 3/83); deshalb ist die Aufhebung des Urteils und die Zurück-